



## **Benutzungs- und Gebührensatzung der Artothek Elmshorn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564 ff.), zuletzt geändert am 16.04.2002 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 70), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Elmshorn vom 04.12.2003 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Artothek Elmshorn ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Elmshorn.
- (2) Die Artothek Elmshorn verleiht Kunstwerke an Privatpersonen aus Elmshorn und dem Umland, Vereine, Verbände, Firmen und sonstige Institutionen.
- (3) Darüber hinaus ist es ihr Ziel, zum Erwerb von Kunstwerken anzuregen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.

### **§ 2 Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer erhält einen Benutzerausweis gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes.
- (2) Benutzerausweise werden nur an Personen ausgegeben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust des Benutzerausweises ist unverzüglich zu melden. Wird der Verlust eines Benutzerausweises nicht unverzüglich gemeldet, haftet die Benutzerin bzw. der Benutzer für die Folgen einer missbräuchlichen Benutzung.
- (3) Über die Ausgabe eines Benutzerausweises und den Abschluss eines Benutzervertrages entscheidet im Zweifels- bzw. Ausnahmefall die Leitung des Amtes für Kultur und Weiterbildung.

### **§ 3 Entleihe / Gebühren**

- (1) Privatpersonen können bis zu zwei Kunstwerke entleihen. Die Leihfrist beträgt zwei Monate. Eine einmalige Verlängerung ist möglich, wenn keine Vorbestellungen vorliegen.
- (2) Gemeinnützige Institutionen und gewerbliche Unternehmen können bis zu sechs Kunstwerke entleihen. Die Leihfrist beträgt vier Monate. Auch hier ist eine einmalige Verlängerung möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro Kunstwerk bei

Privatpersonen .....	5,00 EUR
gemeinnützigen Institutionen .....	10,00 EUR
gewerblichen Unternehmen .....	50,00 EUR



(4) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR pro Kunstwerk und angefangener Woche der Fristüberschreitung zu zahlen.

(5) Werden Gebühren nach § 3 Nrn. 3 und 4 nicht entrichtet oder wird das Kunstwerk trotz Mahnung nicht zurückgegeben oder ersetzt, erfolgt die Beitreibung im Verwaltungswege. Für den Vollzug und die Vollstreckung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1979 (GVOBl. Schl.-Holst. S.182) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Für jedes zu entleihende Kunstwerk ist ein Leihschein zu unterschreiben, mit dem die Anerkennung dieser Satzung bestätigt wird.

(7) Die Weitergabe des entliehenen Kunstwerks an Dritte ist untersagt.

(8) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist die Benutzerin oder der Benutzer der Artothek, mit deren oder dessen Benutzerausweis die Kunstwerke entliehen wurden oder eine Person, die vorstehende gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch genommen hat.

#### **§ 4**

#### **Behandlung der entliehenen Kunstwerke**

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, entlehene Kunstwerke, Rahmen und sonstiges Zubehör mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Insbesondere sind Feuchtigkeit und intensive Sonneneinstrahlung zu vermeiden.

(2) Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus ihrem Rahmen entfernt werden.

(3) Kunstwerke sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie ausgehändigt wurden.

(4) Rahmen und Glasscheiben sind vor der Rückgabe sorgfältig zu reinigen.

#### **§ 5**

#### **Haftung und Schadenersatz**

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat für verloren gegangene, zerstörte oder beschädigte Kunstwerke, Passepartouts, Rahmen sowie Glas und Verpackung Schadenersatz in Höhe des Neuanschaffungswertes zu leisten. Handelt es sich bei den Kunstwerken um einmalige Stücke, so ist der Verkehrswert zu ersetzen.

(2) Weist ein Kunstwerk bei Übergabe an die Benutzerin oder den Benutzer Mängel auf, so sind diese im Leihschein zu vermerken. Eine nachträgliche Berufung auf Mängel ist ausgeschlossen.

#### **§ 6**

#### **Schlussbestimmung**

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer erkennt durch ihre oder seine Unterschrift auf dem Benutzervertrag sowie auf dem jeweiligen Leihschein diese Bedingungen an.

(2) Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die für die Benutzung der Artothek erforderlichen personenbezogenen Daten von der Benutzerin oder dem Benutzer gemäß § 13 Abs. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben.



**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 09.12.2003

Dr. Fronzek  
Bürgermeisterin